

I. Die Satzung des Fördervereins der Grundschule Ol/Pö (Oldinghausen/Pödinghausen) e. V. wird wie folgt gefasst:

„Satzung  
des Fördervereins der Grundschule Oldinghausen/Pödinghausen  
in der Fassung vom 30.11.2017“

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

- a) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Ol/Pö (Oldinghausen/Pödinghausen) e. V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Enger und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- b) Der Verein soll ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung dienen. Zweck des Vereins ist es, schulische Belange der Grundschule Oldinghausen/Pödinghausen zu fördern. Vereinsmittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle volljährigen, natürlichen Personen sowie Firmen und juristische Personen sein. Über den schriftlichen Beitrittsantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 3 Ende der Mitgliedschaft

- a) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Jahresende möglich. Die Kündigung muss dem Vorstand spätestens zum 31.10. des Jahres schriftlich mitgeteilt werden.
- b) Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt oder trotz Mahnung der Beitragspflicht nicht nachkommt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Vereinsmitglieder entrichten einen jährlichen Beitrag. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand

§ 6 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

- a) Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er besteht aus: einem/einer Vorsitzenden, einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden, einem/einer Schatzmeister/in. Jeweils zwei von ihnen vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- b) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und bis zu 8 Beisitzern mit Stimmrecht, von denen einer auch die Aufgabe eines/einer Schriftführers/Schriftführerin wahrnimmt. Er hat bei jeder Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll anzufertigen.

Ihm gehören ferner der/ die Schulleiter/in und der/ die Schulpflegschaftsvorsitzende als Beisitzer ohne Stimmrecht beratend an. Es sollten Vertreter aus allen Klassen sowie der Lehrerschaft dem Vorstand angehören.

- c) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt und ist für eine ordnungsgemäße Übergabe aller Vereinsgeschäfte verantwortlich. Die Eintragung beim Amtsgericht erfolgt danach. Beim vorzeitigen Ausscheiden einzelner Mitglieder des Vorstandes, findet eine Nachwahl für die restliche Amtszeit statt.
- d) Hauptaufgabe des Vorstands ist Beratung und Beschlussfassung über die Ausgaben zur Durchführung des Vereinszwecks. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### § 6a Ehrenamtszuschale

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung von bis zu 60 Euro im Jahr erhalten.

#### § 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet als Jahreshauptversammlung jedes Jahr im Oktober oder November statt. Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung sind der Jahresbericht, der Rechnungsbericht über die Kassenführung, Bericht der Kassenprüfer, Entlastung und Wahlen des Vorstandes sowie Wahlen der Kassenprüfer.

Es sind zwei Kassenprüfer zu wählen.

Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Wochenfrist schriftlich einberufen. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder ersatzweise von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen; es sei denn, dass ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung mittels Stimmzettel verlangt. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Ja- oder Nein-Stimmen der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, bei Wahlen erfolgt ein weiterer Wahlgang. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Jedes Mitglied kann das Protokoll über die Mitgliederversammlung einsehen.

Außerdem findet eine Mitgliederversammlung statt, wenn ein Fünftel der Mitglieder des Vereins dies unter Angabe von Gründen und der geforderten Tagesordnung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand des Vereins beantragt.

#### § 7a Protokollführung

Der Schriftführer oder ersatzweise ein anderes, zu bestimmendes Mitglied des Vorstandes, hat über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, in welchem die gefassten Beschlüsse aufzuzeichnen sind. Die Protokolle sind vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

#### § 8 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Diese Mitgliederversammlung ist ausdrücklich mit diesem Tagesordnungspunkt einzuberufen. Der Beschluss zur Auflösung bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes erfolgt die Liquidation durch den Vorstand.

Das Vereinsvermögen fällt der Stadt Enger, ersatzweise ihrer Rechtsnachfolgerin, mit der Zweckbestimmung zu, dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung schulischer Belange der Grundschule Oldinghausen/Pödinghausen, ersatzweise deren Nachfolgerin, zu verwenden.

#### § 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Hiermit wird versichert, dass i.S.d. § 71 Abs. 1 S. 4 BGB die geänderten Bestimmungen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung, die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und, wenn die Satzung geändert worden ist, ohne dass ein vollständiger Wortlaut der Satzung eingereicht wurde, auch mit den zuvor eingetragenen Änderungen übereinstimmen.